

# RS Vwgh 1990/2/27 87/14/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 180;

## Rechtssatz

Beträgt die Bereicherung infolge einer unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern 38.313.000,-- S und die aus einer mitübernommenen Unterhaltsverpflichtung resultierende bisherige Belastung 146.876,-- S, so kann von einer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des AbgPfl beeinträchtigenden außergewöhnlichen Belastung nicht die Rede sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987140004.X05

## Im RIS seit

27.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)